

Benutzungsordnung der Stadt Rheinstetten für die Kernzeitbetreuung

Die Stadt Rheinstetten betreibt in allen Grundschulen Kernzeitbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtung.

Für die Arbeit in den Kernzeitbetreuungseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die Benutzungsordnung, die mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung anerkannt wird, maßgebend.

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Kernzeitbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Kinder vor und nach dem schulischen Unterricht zu betreuen.
- (2) Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten.
- (3) Den Kindern werden sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

§ 2 Aufnahme / Anmeldung

- (1) Aufgenommen werden Kinder der Grundschulen, des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums und der Grundschulförderklasse, die ihren Hauptwohnsitz in Rheinstetten haben. Je nach Schulart werden Kinder ab Schuleintritt bis einschließlich 4. Schuljahr betreut.
- (2) Die Anmeldung der Schulanfänger soll spätestens zum offiziellen Anmeldetag, der von der Stadtverwaltung zur Vorbereitung der jeweiligen Bedarfsplanung rechtzeitig im Amtsblatt veröffentlicht wird, schriftlich bei der Leitung der Kernzeit abgegeben werden.
- (3) Kinder können auch während des laufenden Schuljahres angemeldet werden. Die Anmeldung für die Aufnahme während des Schuljahres soll 1 Monat vor einem möglichen Aufnahmetermin schriftlich bei der Leitung der Kernzeit erfolgen.
Änderungen in den Betreuungszeiten sind auf Antrag nur zum nächsten 1. eines Monats möglich.
- (4) Sorgeberechtigte haben die Verpflichtung, die Einrichtungsleitung rechtzeitig über besondere Erfordernisse und Gegebenheiten des Kindes zu informieren (z.B. Behinderungen, Allergien notwendige Medikamenteneinnahmen, individuelle Erfordernisse des Kindes) sowie Änderungen in der Personensorge, Änderungen der Anschrift und der Telefonnummer, den Betreuungskräften unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder anderen Notfällen schnellst möglich erreichbar zu sein. Bei

Benutzungsordnung der Stadt Rheinstetten für die Kernzeitbetreuungen

notwendiger Medikamentengabe ist von den Sorgeberechtigten eine Haftungsausschlusserklärung zu unterzeichnen.

Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Träger.

- (5) Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird. In einzelnen Fällen kann eine Probezeit von 4 Monaten vereinbart werden.
- (6) Die Aufnahme in eine Kernzeitbetreuungsgruppe erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Einrichtungsleitung alle notwendigen Formulare, vollständig ausgefüllt vorliegen und eine schriftliche Zusage erteilt ist.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (8) Die Höchstbelegungszahlen der Gruppen werden nach den jeweiligen Gegebenheiten, z.B. Größe der zur Verfügung stehenden Räume, durch den Träger festgelegt.
- (9) Besucherkinder sind nicht erlaubt.

§ 3

Besuch, Öffnungszeiten

- (1) Im Interesse sowohl des einzelnen Kindes als auch der gesamten Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Kann ein Kind an einem oder mehreren Tagen die Einrichtung nicht besuchen, ist die jeweilige Einrichtung durch den Personensorgeberechtigten unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Regeln der Kernzeit sind von den Kindern zu befolgen. Absprachen sind einzuhalten.
- (4) Die Kernzeitbetreuungseinrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der jeweiligen Ferien der Einrichtung sowie der festgelegten Schließtage, geöffnet.
- (5) Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in den jeweiligen Einrichtungen bekannt gegeben. Hierbei gilt, dass Einrichtungen ohne Möglichkeit einer Mittagsverpflegung bis maximal 14.00 Uhr geöffnet sein dürfen.

Benutzungsordnung der Stadt Rheinstetten für die Kernzeitbetreuungen

- (6) Am pädagogischen Tag der Schule ist die jeweilige Kernzeitbetreuung innerhalb der dort regelmäßigen täglichen Zeiten geöffnet.
Am letzten Schultag vor den Sommerferien und am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien werden die Kernzeitkinder ab der 5. Schulstunde betreut.
- (7) Die Kinder dürfen nicht vor Öffnung der Einrichtung gebracht werden und sind pünktlich zu den Schlusszeiten abzuholen.
Kinder die alleine nach Hause gehen dürfen, werden pünktlich entlassen.
- (8) Verspätete Abholung kann bei mehrmaligen Verstößen innerhalb eines Monats zur Beendigung der Betreuung führen. Darüber hinaus wird soweit dies in der jeweils geltenden Gebührensatzung vorgesehen ist, ein zusätzliches Betreuungsgeld fällig.

§ 4

Schließung der Einrichtung

- (1) Die Ferien und Schließtage der Kernzeitbetreuungseinrichtungen werden jeweils für ein Schuljahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss eine Einrichtung aus nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. wegen Erkrankung oder Personalausfällen) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon schnellst möglich unterrichtet.
- (3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung (Ausnahme in den Ferien) zu vermeiden.
Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung von ansteckenden Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 5

Ferienregelung

- (1) Für die Schüler/-innen der Halbtagesgrundschulen wird für die Oster-, Pfingst-, Herbst-, Weihnachts- und Winterferien eine Ferienbetreuung angeboten. Die jeweilige Ferienbetreuungseinrichtung ist von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet
- (2) Für Schüler/-innen der Ganztagesgrundschulen wird mit Ausnahme der Sommerferien in allen Ferien betreut. Je nach gebuchtem Betreuungsblock wird in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr betreut. Auf die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rheinstetten wird verwiesen. Sofern die Betreuung mehr als 7 Stunden erfolgt, ist die Teilnahme am Mittagessen mit Ausnahme der Weihnachtsferien verpflichtend. In den Weihnachtsferien findet keine Mittagsverpflegung statt. Den Kindern ist ausreichend Vesper mitzugeben.

Benutzungsordnung der Stadt Rheinstetten für die Kernzeitbetreuungen

- (3) Die Kinder müssen sich bis spätestens 8.30 Uhr in der jeweiligen Kernzeiteinrichtung einfinden.
- (4) Die Ferienbetreuung erfolgt ausschließlich in der Kernzeitbetreuung der Grundschule, die das Kind besucht. Die Anmeldung erfolgt ebenfalls ausschließlich dort.
- (5) Die Ferienbetreuung wird für die einzelnen Ferienzeiten als kompletter Ferienblock angeboten. Es können auch einzelne Ferienwochen gebucht werden
- (6) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung muss mindestens 4 Wochen vor Ferienbeginn bei der zuständigen Kernzeitbetreuungseinrichtung vorliegen. Kurzfristige Anmeldungen können nur in dringenden Notfällen, die durch ein ärztliches Attest zu belegen sind, angenommen werden. Die Einrichtungsleitung behält sich vor unter Abwägung beiderseitigen Interessen eine Einzelfallentscheidung zu treffen.
- (7) Sofern sich weniger als 5 Kinder für die Ferienbetreuung in einer Halbtages- oder Ganztagesgrundschulen anmelden, behält sich der Träger vor die Ferienbetreuung mit einer anderen Halbtages- oder Ganztagesgrundschule zusammenzufassen oder die Ferienbetreuung nicht anzubieten.
- (8) Der Rücktritt bereits gebuchter Ferienbetreuung ist 4 Wochen vorher schriftlich in der jeweiligen Kernzeiteinrichtung einzureichen.

§ 6

Benutzungsgebühr

- (1) Die Einrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Für die Benutzung wird eine öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird auf Grund der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rheinstetten erhoben.

§ 7

Versicherung

- (1) Die Kinder sind über die gesetzliche Unfallversicherung wie folgt versichert:
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb der Einrichtung (Spaziergang, Feste, usw.)

Benutzungsordnung der Stadt Rheinstetten für die Kernzeitbetreuungen

- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und für die Verwechslung von Kleidungsstücken und/oder anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird gebeten, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden die ein Kind Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Private Fahrzeuge aller Art (z.B. Fahrrad, Roller, Inline-Skater) dürfen nicht in der Einrichtung (in den Räumen und den Außenspielbereichen) benutzt und abgestellt werden.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Tritt bei einem Kind während der täglichen Betreuungszeit eine Erkrankung auf, können die Sorgeberechtigten aufgefordert werden, es umgehend abzuholen.
- (2) Bei Erkältungskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (3) Über Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Wochentölpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Magen- und Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich, jedoch spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag zu informieren. Der Besuch der Einrichtung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (4) Ob und wann ein Kind nach einer ansteckender Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besuchen kann, und ob ein ärztliches Attest vorgelegt werden muss, richtet sich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Infektionsschutzgesetzes. Diese können in der Einrichtung eingesehen werden.
- (5) Ist ein ärztliches Attest nach Abs. 3 nicht erforderlich, müssen die Sorgeberechtigten vor der Rückkehr des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich bestätigen, dass sie alle von Seiten des Arztes empfohlenen und notwendigen Maßnahmen wie z.B. die Gabe von Medikamenten, durchgeführt und die Ausschlussfristen eingehalten haben.
- (6) Eine weitere Betreuung ist erst dann wieder möglich, wenn das Kind mindestens 48 Stunden beschwerdefrei und fieberfrei ist.

Benutzungsordnung der Stadt Rheinstetten für die Kernzeitbetreuungen

- (7) Ein Läusebefall ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Erst nach fachgerechter Behandlung mit einem Anti-Läusemittel (Beipackzettel beachten), nach gründlicher Reinigung des Wohnumfeldes des Kindes sowie nach absoluter Läuse- und Nissenfreiheit darf das Kind die Einrichtung wieder besuchen. Das nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vorgesehene Formular ist auszufüllen und unterschrieben in der Einrichtung abzugeben.
- (8) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Fehlen ihres Kindes ab dem ersten Krankheitstag zu entschuldigen. Dies kann telefonisch erfolgen. Medikamente können nur mit schriftlicher Vergabeanordnung eines Arztes verabreicht werden. Dazu ist das Formular „Medikamentierung“ zu verwenden und eine Haftungsausschlusserklärung zu unterzeichnen.

§ 9 Aufsicht

- (1) Während den Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung für die Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Mitarbeiter/-innen in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an einen Personensorgeberechtigten bzw. einen von Ihnen beauftragten Abholer oder beim Verlassen der Einrichtung.
- (3) Soll das Kind alleine nach Hause gehen, ist zwischen der Einrichtung und Sorgeberechtigten Einvernehmen herzustellen. Darüber hinaus bedarf es hierfür einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten.
- (4) Wird das Kind ausnahmsweise von Personen abgeholt, die den Betreuungskräften nicht als Abholberechtigte benannt wurden, ist diesen Personen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben.
- (5) Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.
- (6) Für Kinder die sich ohne Abmeldung von der Einrichtung entfernen wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Erziehungspartnerschaft

Es ist erwünscht, dass die Sorgerechtsberechtigten Interesse an der Arbeit der Einrichtung zeigen und die Kinder dazu anhalten, sich an die Kernzeitregeln zu halten.

§ 11 Abmeldung / Kündigung

- (1) Die Abmeldung kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie muss der Leitung der Einrichtung mindestens vier Wochen vorher schriftlich zugehen. Bei Nichteinhaltung der Frist ist die Gebühr in voller Höhe für den Folgemonat zu entrichten.
- (2) Eine Abmeldung für Kinder, die die Kernzeitbetreuungseinrichtung nach Abschluss der vierten Klasse verlassen, ist nicht erforderlich.

§ 12 Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger (Ausschluss)

- (1) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis in einer Kernzeitbetreuungseinrichtung aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, der Einrichtung die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses nicht weiter zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt z.B. dann vor,

- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Sorgerechtsberechtigten die in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
- wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr in einer Höhe von insgesamt drei Monatsgebühren nicht bezahlt wurde,
- wenn ein Kind wiederholt den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung stört und sich den Anweisungen des Betreuungspersonals widersetzt,

Benutzungsordnung der Stadt Rheinstetten für die Kernzeitbetreuungen

- wenn ein Kind Verhaltensauffälligkeiten zeigt, die zur Gefährdung von Personen oder Eigentum führen und die weitere Fortführung des Betreuungsverhältnisses für die Einrichtung unzumutbar ist.

(2) Als erzieherische Maßnahme kann ein Kind vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Rheinstetten am 01.05.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.11.2015 außer Kraft.

Rheinstetten, den 16.04.2019

gez.
Sebastian Schrempp, Oberbürgermeister